VII. Steuerwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Mittelst Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 29. Dezember 1905, R. G.-Bl. Nr. 221, wurde für den XXI. Bezirk eine k. k. Steueradministration errichtet. Zufolge Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 8. Jänner 1906 wurde für den Bereich des XXI. Gemeindebezirkes ein eigener Schätzungsbezirk geschaffen.

Für die mit Wien vereinigten Gemeinden des XXI. Bezirkes wurden betreffs der Hauszinssteuer die gleichen Übergangsbestimmungen getroffen, wie seinerzeit bei Angliederung der Vorortegemeinden der Bezirke X bis XIX. Vom Jahre 1905 angefangen werden noch durch sieben Jahre die Gebäude in Floridsdorf nach den allgemeinen Gebäudesteuervorschriften behandelt. Erst vom Jahre 1912 an treten bezüglich der Hauszinssteuer die für die Zeit von 15 Jahren in Aussicht genommenen Bestimmungen, betreffend die Verminderung der Erhaltungsperzente (von 30% auf 15%) und Steigerung des Steuerperzentes (von 20% auf $26^2/_3$%) ein, bis im Jahre 1926 die vollständige Gleichbehandlung der hauszinssteuerpflichtigen Gebäude Wiens stattfinden wird. Bezüglich der hausklassensteuerpflichtigen Gebäude ist eine 20jährige Übergangszeit bestimmt, und zwar derart, daß vom Jahre 1912 angefangen einerseits der nach dem Hausklassensteuertarife entfallende Betrag, anderseits von jenem Betrage, um welchen die jeweilig mit $26^2/_3$% des steuerpflichtigen Zinsertrages entfallende Hauszinssteuer den ersterwähnten Betrag übersteigt, $^1/_{20}$ und in jedem folgenden Jahre ein weiteres Zwanzigstel als Hauszinssteuer zu berechnen ist.

Das bisher in Gebrauch befindliche Formular für die Bekenntnisse der Rentensteuer wurde mit Finanzministerial-Verordnung vom 2. Juni, Z. 25.097, durch ein neues ersetzt.

Mit Finanzministerial-Verordnung vom 5. Jänner, Z. 66.863 ex 1905, wurde der Artikel 27, III, Z. 7, der Vollzugsvorschrift zum vierten Hauptstücke des Gesetzes betreffend die direkten Personalsteuern dahin abgeändert, daß bei der Rentensteuer die Kosten für Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere sowie Prämien für die Versicherung gegen Verlosungsgefahr als Abzugsposten in Anrechnung gebracht werden können.

Mit Gesetz vom 6. März, R.-G.-Bl. Nr. 58, wurden die gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung festgesetzt. In Steuerhinsicht wurden hiebei folgende Bestimmungen getroffen: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen je nach der Höhe ihres Anlagekapitales der allgemeinen (nicht kontingentierten) Erwerbsteuer oder der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen. Der ersteren Steuergattung dann, wenn das Anlagekapital höchstens eine Million Kronen beträgt, bei höherem Anlagekapitale jedoch

der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen. Die allgemeine Erwerbsteuer wird von der k. k. Steueradministration bemessen bis zu jener Veranlagungsperiode, in welcher die Einreihung in eine Steuergesellschaft stattfinden sollte, von diesem Zeitpunkte an erfolgt die Bemessung durch die Erwerbsteuerkommission. Die bemessene Steuer wird jedoch in das Gesellschaftskontingent nicht eingerechnet. Die Steuerbemessung bei jenen Gesellschaften, welche nach obigen Bestimmungen der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen unterworfen sind, geschieht im allgemeinen nach den für Aktiengesellschaften normierten Bestimmungen.

Das Ausmaß der Steuer ist wie folgt festgesetzt: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 100.000 K 4%, 200.000 K 5%, 300.000 K 6%, 400.000 K 7%, 500.000 K 8%, 600.000 K 9%, bei einem steuerpflichtigen Reinertrage über 600.000 K 10%.

Im Berichtsjahre sind in Wien 27 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapitale von 9,129.450 K und einer Million Mark registriert worden. Das geringste Stammkapital wiesen 4 Gesellschaften mit je 20.000 K, das höchste Stammkapital eine Gesellschaft mit 4 Millionen Kronen aus.

Zufolge Ermächtigung des k. k. Handelsministeriums vom 28. November 1905 übernimmt die k. k. Postanstalt die Zustellung der exekutiven Mahnungen im Wiener Gemeindegebiete gegen Entrichtung eines Rückpauschales von 4 Hellern. Der Gemeinderat der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 6. Juni den getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vertretern des Magistrates und der k. k. Postverwaltung zugestimmt, und es werden demnach vom 15. September angefangen sämtliche exekutive Mahnungen des Wiener Steueramtes nicht mehr durch Mahnboten, sondern durch die k. k. Post an die Steuerträger zugestellt. Die Kosten hiefür betrugen 8779 K 60 h.

Weiters wurden im Berichtsjahre Verhandlungen eingeleitet, um die Einzahlung der Steuer mittelst der im Postsparkasseverkehre üblichen Erlagscheine mit grünem Unterdruck, von welchen eine entsprechende Anzahl den Zahlungsaufträgen beigegeben werden soll, zu ermöglichen.

Für die beiden Arbeiterwohnhäuser der städtischen Elektrizitätswerke in Simmering wurde auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, die 24jährige Hauszinssteuerfreiheit erwirkt, gleichzeitig wurde als Reallast auf diesen Wohnhäusern grundbücherlich die Widmung eingetragen, daß auf die Dauer von 50 Jahren die Häuser als Arbeiterwohnhäuser zu benützen sind.

Das Ausmaß der Umlagen und Zuschläge zu den direkten Steuern blieb unverändert.

Der Nachlaß an der Grund-, Gebäude- und allgemeinen Erwerbsteuer und der Steuerfuß der von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer wurde mittelst Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 26. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 127, und zwar unverändert in gleicher Höhe und im zulässigen Höchstausmaße wie in den Vorjahren festgesetzt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat am 21. Februar unter Nr. 385 eine Entscheidung über die Auslegung des § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, getroffen. Demnach hat, wenn die definitive Vorschreibung für mehr als ein Steuerjahr im Rückstande ist, nicht nur für das in der Reihe dieser letzteren chronologisch erste, sondern für alle der Vorschreibung der Steuerschuldigkeit noch entbehrenden Steuer-

jahre — unter Voraussetzung des Fortbestandes der Steuerpflicht — die Gebühr jenes letzten vorausgegangenen Steuerjahres maßgebend zu erscheinen, für welches die definitive Vorschreibung bereits erfolgt ist.

Anläßlich der Frage der Verlegung der k. k. Steueradministration für den III. und XI. Bezirk hat der Gemeinderat über Anregung mehrerer Bezirksvertretungen in seiner Sitzung vom 19. Oktober beschlossen, es sei an den Herrn k. k. Finanzminister eine Petition zu richten, in welcher unter Hinweis auf das wiederholt zutage getretene, in verschiedenen Anträgen der autonomen Vertretungen laut gewordene oder sonst notorische Bedürfnis der Steuerträger einerseits und auf die in Frage kommenden dienstlichen Interessen der k. k. Steueradministrationen und der städtischen Ämter, endlich unter Hinweis auf die mit großen Opfern der Gemeinde im Interesse des steuerzahlenden Publikums vollzogene weitestgehende Dezentralisierung der städtischen Ämter gebeten wird, die k. k. Steueradministrationen in Wien derart zu vermehren, daß auf jeden Gemeindebezirk eine eigene Steueradministration mit dem Amtssitze im Bezirke, und zwar womöglich in nächster Nähe des betreffenden städtischen Amtes, entfällt.

b) Gebarungsergebnisse.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1903 und 1904 ermittelte Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug für die Bezirke I bis XX 263,619.817 K 79 h und für den XXI. Bezirk 3,758.092 K 78 h, zusammen 267,377.910 K 57 h.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 245,105.958 K 52 h der $26^2/_3$%igen, 3,758.092 K 78 h der 20%igen Hauszinssteuer und 18,439.278 K 17 h der früheren 20%igen, im Jahre 1906 mit $23^1/_2$% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 74.581 K 10 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer neun Zwanzigstel der Differenz auf die $26^2/_3$%ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit $^9/_{10}$ des normalen Ausmaßes, und zwar von einem Mietzinse von 107.030 K 36 h zur Einhebung.

Von dem oben erwähnten Mietzinse wurde ein Betrag von 41,776.757 K 20 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15% bei der $26^2/_3$%igen, 30% bei der 20%igen und 21% bei der $23^1/_2$%igen Hauszinssteuer) abgerechnet. Von dem verbleibenden Nettomietzinse wurde der steuerpflichtige Teil per 161,249.405 K 02 h der Hauszinssteuer unterzogen, während von dem auf steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile entfallenden Nettomietzinse per 64,351.748 K 35 h die 5%ige Steuer zur Einhebung gelangte.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 6,194.489 K 94 h, und zwar anläßlich der Wohnungsleerstehungen 3,804.269 K 07 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses 6411 K 54 h und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 2,383.809 K 33 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage der Gebäudesteuern entfielen auf die Staatssteuer 2,525.979 K 71 h (vorgeschriebener Betrag 41,843.938 K 22 h), auf die Landesumlagen 1,093.336 K 46 h (vorgeschriebener Betrag 17,156.577 K 51 h) und auf die

Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 2,575.173 K 77 h (vorgeschriebener Betrag 39,681.724 K 16 h). In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 37.377 K 66 h, ferner die wegen Mietzinsverlustes nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 679 K 59 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 338 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 538 K 67 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Personalsteuergesetzes gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 5,097.055 K 42 h, und zwar an Grundsteuer 42.217 K 73 h, an Hauszinssteuer 5,054.601 K 10 h, an Hausklassensteuer 236 K 59 h.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	237.346 K 42 h
Hauszinssteuer	35,472.113 „ 68 „
Hausklassensteuer	1.590 „ 96 „
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	3,901.851 „ 61 „
allgemeiner Erwerbsteuer	10,318.930 „ 42 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	28.235 „ 10 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	18,690.430 „ 96 „
im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,302.385 „ 67 „
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer	1,247.426 „ 79 „
Personaleinkommensteuer	23,157.333 „ 47 „
Besoldungssteuer	989.142 „ 42 „
Alter Erwerb- und Einkommensteuer	29.771 „ 81 „
zusammen	95,376.559 K 31 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an:

Verzugszinsen	347.291 K 85 h
Exekutionskosten	3.889 „ 87 „
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung	233.581 „ 87 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	2.387 „ 61 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen	22.581 „ 36 „
Taxen für Firmaprotokollierungen	40.366 „ 29 „
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung von Mietzinserträgnissen	42 „ — „

An Vergütungszinsen für die nicht rechtsbeständig vereinnahmten und daher bar rückersetzten Beträge an direkten Staatssteuern und Strafen wurde ein Betrag von 2311 K 57 h beausgabt.

Um einen Vergleich der Steuereingänge mit dem Vorjahre zu ermöglichen, werden im folgenden die Ertragsziffern des XXI. Bezirkes bei jeder Post separat angegeben.

Die Gesamt-Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug 96,024.388 K 59 h. Es ist somit das Gesamterträgnis im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre um 4,725.968 K 12 h günstiger. Auf den XXI. Gemeindebezirk entfallen an Staatssteuer 902.118 K 74 h.

Bei den einzelnen Steuergattungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahre folgende Veränderungen:

Die Grundsteuer ist um 50.092 K 97 h gestiegen, da jedoch im XXI. Bezirke 55.682 K 67 h eingegangen sind, so ist das Ergebnis gegen das Vorjahr um 5589 K 70 h ungünstiger. Die Ursache liegt darin, daß in einigen Bezirken die Steuervorschreibung spät erfolgte, daher auch die Einzahlung nicht termingemäß geleistet wurde.

Bei der Gebäudesteuer ist eine Steigerung der Einnahmen zu verzeichnen u. zw. bei der Hauszinssteuer um 1,075.442 K 19 h (XXI. Bezirk 275.063 K 92 h), bei der Hausklassensteuer um 1580 K 76 h (XXI. Bezirk 1590 K 96 h), bei der 5%igen Steuer um 230.095 K 42 h (XXI. Bezirk 70.597 K 25 h). Das günstigere Ergebnis ist auf die Erhöhung des Perzentausmaßes in den 1891 einverleibten Vorortegemeinden, auf das Aufhören der Steuerfreiheit und auf das Zuwachsen neuer Objekte zurückzuführen.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ergab sich insgesamt eine Mehreinnahme um 195.17K 108 h; da aber im XXI. Bezirke allein das Erträgnis 200.834 K 83 h betrug, so ergibt sich eine Mindereinnahme von 5663 K 75 h, wenn man nur die Bezirke I—XX in Betracht zieht. Bei der von den Hausier- und Wandergewerben entrichteten Erwerbsteuer ist ein neuerlicher Rückgang u. zw. um 1818 K 29 h infolge geringerer Steuervorschreibung zu verzeichnen.

Die von öffentlichen Unternehmungen eingezahlte Erwerbsteuer ist um 1,515.767 K 69 h (XXI. Bezirk 9043 K 37 h) gestiegen. Die Steigerung ist darin begründet, daß auf verspätete Vorschreibungsposten des Vorjahres erst im Berichtsjahre die Steuer bezahlt wurde.

Bei der im Wege des Abzuges erhobenen Rentensteuer ist eine Mehreinzahlung von 181.480 K 33 h (XXI. Bezirk 7458 K 91 h) eingetreten. Bei der auf Grund von Bekenntnissen eingehobenen Rentensteuer ist ein Mehrerträgnis von 15.092 K 99 h (XXI. Bezirk 12.036 K 90 h) zu verzeichnen.

Die Einzahlung an Personaleinkommensteuer ist um 1,328.000 K 20 h (XXI. Bezirk 253.764 K 31 h) gestiegen, eine Folge der höheren Steuervorschreibung im Vorjahre.

Die Besoldungssteuer lieferte ein Mehrerträgnis von 119.161 K 44 h (XXI. Bezirk 15.167 K 04 h) entsprechend der höheren Steuervorschreibung.

An der alten Erwerb- und Einkommensteuer wurde um 32.794 K 96 h mehr einbezahlt.

Bei den Taxen ergab sich eine Mindereinnahme um 87.081 K 98 h, da im Vorjahre große Firmen neu protokolliert wurden.

Bei den Verzugszinsen erfolgte ein Mehrerträgnis um 28.604 K 74 h, bei den Strafen um 37.442 K 03 h.

An Landes-Umlagen wurden eingezahlt bei der:

Grundsteuer	78.181 K 36 h
Hauszinssteuer	15,737.429 „ 17 „
Hausklassensteuer	724 „ 52 „
5%igen Gebäudesteuer	300.828 „ 41 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,804.659 „ 56 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	6.395 „ 12 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	5,618.376 „ 65 „
Rentensteuer	347.815 „ 26 „
Besoldungssteuer	275.142 „ 49 „
frühere Erwerb- und Einkommensteuer	4.471 „ 88 „
im ganzen der Betrag von	25,174.024 K 42 h

Das Erträgnis dieser Umlagen war gegenüber dem Vorjahre um 1,416.683 K 22 h günstiger. Im XXI. Gemeindebezirke wurde an Landesumlagen ein Betrag von 260.914 K 87 h einbezahlt.

An Gemeinde-Umlagen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	70.371 K 19 h
Hauszinssteuer	14,114.565 „ 16 „
Hausklassensteuer	803 „ 99 „
5%igen Gebäudesteuer	237.294 „ 90 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,517.372 „ 33 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	5.546 „ 72 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	5,059.858 „ 25 „
Rentensteuer	311.646 „ — „
Besoldungssteuer	246.444 „ 87 „
frühere Erwerb- und Einkommensteuer	6.167 „ 72 „
zusammen	22,570.026 K 13 h

An Mietzins-Umlagen wurde ein Betrag von 22,788.566 K 06 h eingezahlt.

Für den Bezirksstraßenfonds gelangten 31.313 K 01 h, für den Bezirksschulfonds 42 K 93 h, für den Landesschulfonds 26.476 K 89 h, für den Flußaufsichtsfonds 10 K 18 h zur Einzahlung. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 66.877 K 11 h, an Exekutionsgebühren 360.136 K 51 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 273.318 K 97 h, Kanalräumungsgebühren 746.004 K 46 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Hausbedarf 3,215.323 K 63 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse u. s. w. der Betrag von 6620 K 57 h eingehoben und an den allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 50,106.852 K 75 h und war gegenüber dem Vorjahre um 2,378.417 K 08 h günstiger. (Im XXI. Gemeindebezirke wurden 688.354 K 42 h an Gemeindeabgaben entrichtet.)

Die Steigerung der Einnahme bei den Steuerzuschlägen betrug 1,034.181 K 17 h (XXI. Bezirk 291.627 K 14 h) und zwar bei der Grundsteuer 15.319 K 62 h (XXI. Bezirk 16.932 K 74 h), bei der Hauszinssteuer 495.020 K 56 h (XXI. Bezirk 195.380 K 91 h), bei der Hausklassensteuer 801 K 86 h (XXI. Bezirk 803 K 99 h), bei der allgemeinen Erwerbsteuer 58.793 K (XXI. Bezirk 59.524 K 28 h), bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen 418.810 K 06 h (XXI. Bezirk 11.623 K 40 h), bei der Rentensteuer 4204 K 03 h (XXI. Bezirk 3196 K 66 h), bei der Besoldungssteuer 37.274 K 90 h (XXI. Bezirk 3989 K 43 h), bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer 6200 K 17 h.

Die Zins- und Schulheller sind um 1,126.823 K 57 h (XXI. Bezirk 323.008 K 35 h), der Militär-Einquartierungsbeitrag um 11.767 K 37 h, die Kanalräumungsgebühren um 21.315 K 49 h, die Wasserbezugsgebühren um 76.263 K 50 h, ferner der Bezirksstraßenfondsbeitrag um 31.301 K 97 h, der Schulfondsbeitrag um 26.476 K 89 h, der Landesarmenfondsbeitrag um 12.136 K 26 h, der Flußaufsichtsfondsbeitrag

um 10 K 18 h, die Verzugszinsen um 9622 K 94 h, die Exekutionsgebühren um 32.088 K 01 h gestiegen. Dagegen ist die Einnahme der Strafen für den Armenfonds um 3571 K 33 h gesunken.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 241.170 K 10 h, Erwerbsteuer von Unternehmungen 470.964 K 84 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 303 K 30 h, zusammen 712.438 K 24 h und ist um 48.995 K 28 h gestiegen. Die Einnahme für den XXI. Bezirk betrug 7955 K 08 h.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 462.593 K 80 h eingehoben und zwar bei der allgemeinen Erwerbsteuer 159.553 K 28 h, bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen 302.923 K 81 h und bei der alten Erwerbsteuer 116 K 71 h. Die Mehreinnahme beträgt 37.447 K 18 h. (Im XXI. Bezirke wurden 4407 K 50 h bezahlt.)

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 131.458 K 16 h (um 2196 K 36 h mehr) einbezahlt.

Rückzahlungen an Weingarten-Darlehen fanden an den Kassen der städtischen Steueramts-Abteilungen keine statt, da derartige Zahlungen nunmehr unmittelbar bei der k. k. Finanzkasse erfolgen.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betrugen und zwar an:

Grundsteuer	385.898 K 97 h
Hauszinssteuer	65,324.108 „ 01 „
Hausklassensteuer	3.119 „ 47 „
5%iger Steuer	4,439.929 „ 92 „
allgemeiner Erwerbsteuer	16,041.685 „ 69 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	40.176 „ 94 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	30,142.554 „ 51 „
Rentensteuer	3,209.273 „ 72 „
Personaleinkommensteuer	23,157.333 „ 47 „
Besoldungssteuer	1,510.729 „ 78 „
Gewerbeanmeldungstaxen	22.581 „ 36 „
Firmaprotokollierungs-Gebühren	40.366 „ 29 „
Verzugszinsen abzüglich Vergütungszinsen	421.856 „ 92 „
Exekutionskosten	3.889 „ 87 „
Exekutionsgebühren	360.136 „ 51 „
Bezirksstraßenfondsbeiträge	42 „ 93 „
Bezirksschulfondsbeiträge	57.789 „ 90 „
andesarmenfondsbeiträge / Flußaufsichtsfondsbeiträge	12.146 „ 44 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	2.387 „ 61 „
Kommissionsgebühren	42 „ — „
Strafen	240.202 „ 44 „
alte Erwerb- und Einkommensteuer	40.831 „ 42 „
die Einnahme an Steuern samt Zuschlägen beträgt daher	145,457.084 K 17 h.

Ferner wurden eingezahlt:

an Zinshellern	10,375.008 K 94 h
an Schulhellern	12,413.557 „ 12 „
Militäreinquartierungsbeitrag	273.318 „ 97 „
Kanalräumungsgebühren	746.004 „ 46 „
Wasserbezugsgebühren	3,215.323 „ 63 „
Gewölbewachebeitrag	131.458 „ 16 „

Die gesamte Einzahlung betrug 172,611.755 K 45 h und ist gegenüber dem Vorjahre um 8,587.651 K 53 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 145,457.084 K 17 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat	96,024.388 K 59 h	66·01
das Land	25,174.024 „ 42 „	17·31
die Gemeinde	23,083.639 „ 12 „	15·87
die Handels- u. Gewerbekammer	712.438 „ 24 „	0·49
die Gewerbeschul-Kommission	462.593 „ 80 „	0·32

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren per 23,083.639 K 12 h verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

		oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	70.371 K 19 h	0·31
„ „ Gebäudesteuer	14,352.619 „ 05 „	62·18
„ „ Allgemeine Erwerbsteuer	2,522.919 „ 05 „	10·93
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen	5,059.858 „ 25 „	21·92
„ „ Rentensteuer	311.646 „ — „	1·35
„ „ Besoldungssteuer	246.444 „ 87 „	1·07
„ „ alte Erwerb- und Einkommensteuer	6.167 „ 72 „	0·03
„ „ Verzugszinsen	76.876 „ 64 „	0·33
„ „ Exekutionsgebühren	360.136 „ 51 „	1·56
„ „ Ordnungsstrafen	6.620 „ 57 „	0·02
„ „ Bezirksstraßen-, Schulfonds-, Landesarmenfonds- und Flußaufsichtsfonds-Beiträge	69.979 „ 27 „	0·30

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde Wien an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren per 23,083.639 K 12 h und an Mietzins-Umlagen per 22,788.566 K 06 h entfielen auf Steuerzuschläge 50·32%, auf die Zins- und Schulheller 49·68%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der staatlichen Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurde als 50%iger Anteil der Betrag von 1,088.979 K 46 h an die Gemeinde abgeliefert. Der Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien betrug 1,041.797 K 48 h.